

Ulz Produktions-GmbH.**SICHERHEITSDATENBLATT**
gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Letzte Bearbeitung: 22.12.2020

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemischs und des Unternehmens**1.1 Produktidentifikator****Handelsname:** *Blitz-Zement***1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder
Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Fertigmörtel – Produkt für den gewerblichen, handwerklichen und privaten Gebrauch.

**1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt
bereitstellt**

Firmenname: Ulz Produktions-GmbH.

Straße: Wünschendorf 193

Ort: 8200 Gleisdorf Österreich

Telefon: +43 (0) 3112/5350

Telefax: +43 (0) 3112/5860

E-Mail: office@ulz.at**1.4 Notrufnummer**

Vergiftungszentrale Wien: +43/(0)1-406 43 43

Europäischer Notruf: 112

2. Mögliche Gefahren**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

GHS05 Ätzwirkung

Eye Dam. 1

H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Skin Sens 1B H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

STOT SE (irrit.) 3:H335 Kann die Atemwege reizen.

Zusätzliche Angaben:

Keine experimentellen toxikologischen/ ökotoxikologischen Daten für die Zubereitung als solche vorhanden. Siehe Abschnitt 11 und 12!

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05

GHS07

Signalwort:

Gefahr
Portlandzement
Calciumdihydroxid

Gefahrenhinweise

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H335 Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise

| | |
|-------------------------|--|
| P101 | Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. |
| P102 | Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. |
| P280 | Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz. Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. |
| P305+P351+P338 +P310 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. |
| P333+P313 | Bei Hautreizung oder Ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| P501 | Inhalt/Behälter zu geeignetem Abfallsammelpunkt bringen. |

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Kann bei empfindlichen Personen Augen- oder Hautreizungen verursachen.
Mit Gefahr ernster Augenschäden.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2 Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung:

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 65997-15-1
EINECS: 266-043-4

- ◆ Portlandzement 25 – 50 %
- ◆ Eye Dam. 1, H318
- ◆ Skin Sense 1B, H317
- ◆ ! Skin Irrit. 2, H315
- ◆ STOT SE (irrit.) 3:H335

CAS: 1305-62-0
EINECS: 215-137-3
Reg.nr.: 01-2119475151-45

- ◆ Calciumdihydroxid 2,5 – 5,0 %
- ◆ Eye Dam. 1, H318
- ◆ ! Skin. Irrit. 2, H315
- ◆ STOT SE (irrit.) 3:H335

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Erste Hilfe

Allgemeine Hinweise:

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Nach Einatmen:

Das Einatmen des Staubes verursacht Schleimhautreizung, Husten und Atembeschwerden. Bei Staub einatmen, Betroffene sofort aus der Gefahrenzone und an die frische Luft bringen.

Nach Hautkontakt:

Kontakt mit der Haut verursacht Rötungen und Schmerzen. Beschmutzte Kleidung ausziehen. Benetzte Hautstellen gründlich mit kaltem bzw. lauwarmen Wasser und neutraler Seife waschen oder ein geeignetes Hautreinigungsmittel verwenden. Keine Lösungsmittel verwenden.

Nach Augenkontakt:

Kontakt mit den Augen verursacht Rötungen, Schmerzen und tiefe gefährliche Verbrennungen. Kontaktlinsen entfernen. Augenlider geöffnet halten und die Augen reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen. Bei fort dauernder Reizung, ärztliche Hilfe erforderlich.

Nach Verschlucken:

Wenn man große Mengen davon verschluckt hat, kann es gastrointestinale Störungen verursachen. Bei Verschlucken, sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Kein Erbrechen einleiten. Betroffene Person hinsetzen und ruhig halten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome und Wirkungen sind in Abschnitt 4.1 und 11 beschrieben.

Hinweise für den Arzt:

Die berauschte Person unter keinen Umständen alleine lassen.

Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, soll nach Möglichkeit dieses Sicherheitsdatenblatt vorgelegt werden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Falls Brand in der Nähe, sind alle Feuerlöschmittel geeignet.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Bränden oder thermischer Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen: Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid. Die Exposition von Verbrennungs- oder Zersetzungprodukten kann gesundheitsgefährdend sein.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Je nach der Größe des Feuers, könnte hitzebeständige Schutzkleidung erforderlich sein, geeignete unabhängige Atemschutzgeräte, Handschuhe, Schutzbrille oder Gesichtsmasken und Stiefel verwenden. Wenn die Brandschutzeinrichtungen nicht verfügbar sind, oder nicht verwendet werden, bekämpfen Sie das Feuer von einem geschützten Platz oder einer sicheren Entfernung aus. Der Standard EN469 bietet ein grundsätzliches Schutzniveau für Chemieunfälle.

Kühlen Sie mit Wasser die Tanks, Zisternen oder Behälter, die in der Nähe von Wärmequellen oder Feuer sind. Beachten Sie die Richtung des Windes. Lassen Sie nicht den Rückstand der Brandbekämpfung in die Kanalisation oder in Wasserläufe gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Direkten Kontakt mit dem Produkt vermeiden. Staub nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verunreinigung von Kanalisationen, Oberflächenwasser oder Grundwasserläufe und Böden vermeiden. Bei größerer Freisetzung oder bei Verunreinigung von Seen, Flüssen und Kanalisationen sofort die zuständigen Behörden informieren, gemäß dem örtlichen Umweltschutzgesetz.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgetretenes Material mit einem elektrisch geschützten Staubsauger oder mit einem angefeuchteten Besen aufnehmen. Wegen Staubwolkenbildung keinen trockenen Besen verwenden. Verwendung von Lösungsmitteln vermeiden. Überreste in geschlossenen Behältern aufbewahren.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Für Kontaktinformation im Notfall, siehe Abschnitt 1

Für Informationen zur sicheren Handhabung, siehe Abschnitt 7.

Zur Expositionsbegrenzung und persönlichen Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8.

Zur späteren Entsorgung, siehe Empfehlung in Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Gesetzliche Bestimmungen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einhalten.

Jede Art von Verschütten oder Auslaufen vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten.

Hinweise zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren:

Hinweise zur Vermeidung von toxikologischen Gefahren:

Personen mit Atembeschwerden oder mit allergischen Problemen dürfen Pulverlacken nicht ausgesetzt werden und nicht mit Pulverlack in Berührung kommen. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung Hände sorgfältig mit Wasser und Seife waschen. Zur Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8.

Hinweise um die Umweltverschmutzung zu vermeiden:

Es ist nicht gefährlich für die Umwelt zu betrachten. Bei unbeabsichtigter Freisetzung siehe Abschnitt 6.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Unbefugten Personen den Zutritt untersagen. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter sind von Wärme und Zündquellen fernzuhalten. Wenn möglich, fern von direkter Sonnenstrahlung lagern. Nicht in extrem feuchten Räumen lagern. Um Auslaufen zu vermeiden, geöffnete Behälter nach Gebrauch sorgfältig verschließen und in aufrechter Stellung lagern. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 10.

Lagerklasse: Gemäß gültigen Regelungen

Lagertemperatur: Min +5°C; Max. 40°C (empfohlen)

Unverträgliche Materialien:

Von Oxydationsmitteln, stark alkalischen und sauren Materialien fernhalten.

Verpackung:

Gemäß den geltenden Vorschriften.

Mengenbegrenzungen (Seveso III): Richtlinie 2012/18/EG

Entfällt

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Siehe „Safe Powder Coating Guideline“, (CEPE, 2005).

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Falls ein Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, ist möglicherweise eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es wird auf die Europäische Norm EN689, EN14042 und EN482 für Methoden zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen & der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Stoffen verwiesen. Es wird auch auf die nationalen Leitlinien für Methoden zur Ermittlung gefährlicher Stoffe hingewiesen.

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (MAK)

AGS und/oder DFG (TRGS 900) 2016

Portlandzement Staub mit Cr(VI)-Gehalt unter 2 ppm 1993

MAK-AGW 8 Stunden: 5.0 mg/m³

MAK-AGW 15 Minuten: Überschreitungsfaktor 1 Kategorie I

Einatembarer Staub C(3B) (AGS 2011)

Calciumdihydroxid 2014

MAK-AGW 8 Stunden: 1.0 mg/m³

MAK-AGW 15 Minuten: Überschreitungsfaktor 2 Kategorie I

Einatembarer Fraktion R(C)

Allgemeiner einatmenbarer Staub 2014

MAK-AGW 8 Stunden: 10 mg/m³

MAK-AGW 15 Minuten: Überschreitungsfaktor 2 Kategorie II

Einatmenbare Fraktion

Allgemeiner alveolengängiger Staub 2014

MAK-AGW 8 Stunden: 1.2 mg/m³

MAK-AGW 15 Minuten: Überschreitungsfaktor 2 Kategorie II

Alveolengäng. Fraktion

MAK – Maximale Arbeitsplatzkonzentration, AGW8 Stunden -

Arbeitsplatzgrenzwerte, AGW 15 Minuten – Kurzzeitwerte Exposition.

R(C) – Schwangerschaftsgruppe C: Es gibt keinen Grund, dem Embryo oder Fötus Schaden zuzufügen, wenn MAK- und BAT-Werte beobachtet werden.

Biologische Grenzwerte (BAT):

Keine Informationen vorhanden

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL):

Die abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) ist ein als sicher eingeschätzter Wert bezüglich der Exposition, der sich von Toxizitätsdaten ableitet, die mit den speziellen Leitlinien innerhalb der REACH-Verordnung übereinstimmen. Der DNEL und die Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK) können für die gleiche Chemikalie unterschiedliche Werte haben. Die MAK-Werte können durch eine spezielle Firma, eine staatliche Regulierungsbehörde oder eine Sachverständigerorganisation empfohlen werden. Während diese auch als Schutz für die Gesundheit gelten, leiten sich die OELs von einem Verfahren ab, dass sich von dem für REACH unterscheidet.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung, Mitarbeiter:

Systemische, akute und chronische Effekte:

Calciumdihydroxid

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung, Mitarbeiter:

Lokale, akute und chronische Effekte:

Calciumdihydroxid

DNEL Einatmung a) 4.0 mg/m³ c) 1.0 mg/m³

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung, Bevölkerung:

Systemische, akute und chronische Effekte:

Calciumdihydroxid

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung, Bevölkerung:

Lokale, akute und chronische Effekte:

Calciumdihydroxid

DNEL Einatmung a) 4.0 mg/m³ c) 1.0 mg/m³

(a) Akute, kurzzeitige Exposition, (c) – chronische, längere oder wiederholte Exposition.

Geschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-WERTE):

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration, Wasserorganismen:

Süßwasser, Meeresumwelt, intermittier- Abwassereinleitung:

Calciumdihydroxid

PNEC Süßwasser: 0,490 mg/l

PNEC Marine: 0,320 mg/l

PNEC Intermittierend: 0,490 mg/l

Kläranlagen (STP) und im Süß- bzw. Meerwasser Sedimenten:

Calciumdihydroxid

PNEC STP: 3,00 mg/l

PNEC Sediment: - mg/kg (dry weight)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration, Landorganismen:

Luft, Böden, Auswirkungen für Raubtiere/ Menschen:

Calciumdihydroxid

PNEC Luft: - mg/m³

PNEC Böden: 1080 mg/kg dry weight

PNEC Oral: - mg/kg bw/d

(-) PNEC nicht verfügbar (keine Daten von REACH-Registrierung)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen:

Entsprechende Reinigung vorsehen. Dafür muss eine ausreichende örtliche Belüftung erfolgen und ein gutes Absaugsystem vorhanden sein. Falls diese Maßnahmen nicht die Mindestanforderungen für Partikel-Grenzwerte am Arbeitsplatz erfüllen, sind Atemschutzmasken zu tragen.

Atemschutz: Einatmen von Staub ist zu vermeiden.

Augen- und Gesichtsschutz: Armaturen oder Quellen mit reinem Wasser in der Nähe der Anwendungszone aufstellen.

Hand- und Hautschutz: Es wird empfohlen Armaturen oder Quellen mit reinem Wasser in der Nähe der Anwendungszone aufzustellen.

Hautschutzcremes können beim Schutz der exponierten Hautbereiche helfen. Nach erfolgter Exposition, sind keine Hautschutzcremes zu verwenden.

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Richtlinie 89/686/EWG ~ 96/58/EG

Als allgemeine Maßnahme zur Prävention und Sicherheit am Arbeitsplatz, empfehlen wir die Verwendung einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA), mit der entsprechenden EG-Kennzeichnung. Für weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Wartung, Art und Eigenschaften der PSA, Schutzklasse, Markierung, Kategorie, CEN-Norm, etc...), sollten Sie die Prospekte der Hersteller von PSA konsultieren.

Atemschutz:

Geeigneter Schutz für die Atemwege bei niedrigen Konzentrationen oder kurzfristigen Auswirkungen:

Atemschutzmaske mit Filter Type P1 (weiß), mit geringer Retentionsfähigkeit, für interne feste Partikel (EN143). Nach Innen gerichtete Leckage: 22%, zugewiesener Schutzfaktor bis zu 4-facher MAK-Werte. Um die geeigneten Schutzmaßnahmen zu erreichen, muss die Filterklasse in Übereinstimmung mit der Type und Konzentrierung der anwesenden verunreinigenden Komponenten ausgewählt werden, gemäß den Spezifikationen von den Filterherstellern. Partikelfilter sind auszutauschen, sobald die Atmung erschwert wird.

Handschutz:

Chemikalienwiderstandsfähige Handschuhe (EN374) . Es gibt verschiedene Faktoren (z.B. Temperatur). Die Gebrauchszeit einiger chemikalienwiderstandsfähiger Handschuhe ist in der Praxis deutlich niedriger, als die in der NORM EN374 angegebenen Zeit. Aufgrund der Vielzahl von Gegebenheiten und Möglichkeiten ist die Betriebsanleitung des Handschuhherstellers zu berücksichtigen. Verwenden Sie die richtige Technik zur Entfernung von Handschuhen (ohne Berührung der Handschuhaußenfläche), um den Kontakt des Produkts mit der Haut zu vermeiden. Die Handschuhe sollten sofort ersetzt werden, wenn Zeichen von Abnutzung oder Verschleiß festgestellt werden.

Augenschutz:

Sicherheitsschutzbrille mit geeignetem Seitenschutz (EN166). Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen gemäß den Anweisungen des Herstellers desinfizieren.

Gesichtsschirm:

Nicht notwendig

Stiefel:

Nicht notwendig

Schürze:

Nicht notwendig

Arbeitskleidung:

Wird empfohlen

Thermische Gefahren:

Entfällt (das Produkt wird bei Raumtemperatur behandelt).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Jede Art von Umweltverunreinigung vermeiden.

Auslaufen in den Boden:

Eindringen in den Boden vermeiden.

Auslaufen in das Wasser:

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, öffentliche Gewässer oder Wasserläufe gelangen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Dieses Produkt enthält keine in der

Liste d. prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik eingeschlossenen Substanzen nach Richtlinie 2000/60/EG~2013/39/EG.

Luftverunreinigung:

Staubentwicklung vermeiden.

TA-Luft: Gesamtstaub: 100,00%, Organischer Staub: 2,62 %.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:

Pulverförmig fest.

Farbe:

Grau

Geruch:

bezeichnend

pH-Wert bei 20 °C:

Entfällt (pulverförmiges Produkt)

Zustandsänderung

Siedepunkt/Siedebereich:

Entfällt

Flammpunkt:

Nicht entzündlich

Entzündlichkeit (fest, gasförmig):

Nicht entzündlich

Selbstentzündlichkeit:

Entfällt

Explosionsgefahr:

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen:

Untere: Nicht bestimmt.

Obere: Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20 °C:

Nicht bestimmt.

Dichte:

Entfällt (fest)

Relative Dichte:

Nicht bestimmt.

Stabilität:

Entfällt

Viskosität:

Dynamische Viskosität entfällt (fest)

Oxidierende Eigenschaft:

Nicht als oxidierendes Produkt klassifiziert.

9.2 Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht korrosiv auf Metallen

Nicht pyrophor.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen der Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Mögliche gefährliche Reaktionen mit Säuren.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Hitze: Von Hitzequellen fernhalten da das Material klumpen kann.

Licht: Wenn möglich, fern von direkter Sonneneinstrahlung lagern.

Luft: Das Produkt wird nicht durch die Einwirkung von Luft beeinflusst, sollte aber nicht im offenen Behälter gelassen werden.

Feuchtigkeit: Nicht in feuchten Räumen lagern.

Druck: nicht relevant

Erschütterung: Das Produkt ist nicht empfindlich auf Erschütterungen, aber als Empfehlung allgemeiner Art, vermeiden Sie Klopfen und grobe Handhabung, um Dellen und Bruch der Verpackung zu vermeiden insbesondere, wenn das Produkt in großen Mengen gehandhabt wird und während der Lade- und Entladevorgänge.

10.5 Unverträgliche Materialien

Von Oxydationsmitteln, stark alkalischen und sauren Materialien fernhalten.

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei thermischer Zersetzung können gefährliche Produkte entstehen:
Kohlenmonoxyd

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

ATE (ACute Toxicity Estimates)

| | | |
|-----------|-----|------------|
| Inhalativ | ATE | 35997 mg/l |
|-----------|-----|------------|

1305-62-0 Calciumdihydroxid

| | | |
|--------|-------|---|
| Oral | LD 50 | 7340 mg/kg (Ratte) (OECD 401) >2500 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402) |
| Dermal | LD 50 | >2500 mg/kg (Kaninchen) (OECD 402) |

Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung:

-

Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung:

-

Angaben zu Wahrscheinlichen Expositionswegen: Akute Toxizität

| Expositionsweg | Akute Toxizität | Kat. | Haupt akute und/ oder verzögerte Wirkungen |
|---|------------------|------|--|
| <u>Einatmen:</u> Unklassifiziert | ATE > 5000 mg/m³ | - | Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität bei Einatmen eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| <u>Haut:</u> Unklassifiziert | ATE > 2000 mg/m³ | - | Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität bei Hautkontakt eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| <u>Augen:</u> Unklassifiziert | Nicht verfügbar | - | Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität nach Augenkontakt eingestuft (fehlende Daten) |
| <u>Verschlucken:</u> Unklassifiziert | ATE > 5000 mg/m³ | - | Nicht als ein Produkt mit akuter Toxizität nach Verschlucken eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

Ätzwirkung/Reizung/ Sensibilisierung:

| Gefahrenklasse | Betroffene Organe | Kat. | Haupt akute und/oder verzögerte Wirkung |
|---------------------------------|-------------------|--------|--|
| Ätz-/Reizwirkung der Atemwege | Atemwege | Cat. 3 | Nicht als ein Produkt mit ätzender oder reizender Wirkung beim Einatmen eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt). |
| Ätz-/Reizwirkung der Haut | Haut | Cat. 2 | Nicht als ein Produkt mit ätzender oder reizender Wirkung bei Hautkontakt eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt). |
| Schwere Augenschädigung/reizung | Augen | Cat. 1 | Nicht als ein Produkt mit ätzender oder reizender Wirkung nach Augenkontakt eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt). |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Sensibilisierung der Atemwege: Unklassifiziert | - | - | Nicht als ein Produkt mit sensibilisierender Wirkung bei Einatmen eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt). |
| Sensibilisierung der Haut: Unklassifiziert | - | - | Nicht als ein Produkt mit sensibilisierender Wirkung bei Hautkontakt eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt). |

Aspirationsgefahr:

| Gefahrenklasse | Betroffene Organe | Kat. | Haupt akute und/oder verzögerte Wirkung |
|---------------------------------------|-------------------|------|---|
| Aspirationsgefahr: Unklassifiziert | - | - | Entfällt (fest) |

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT): Einmaliger Exposition (SE) und/oder wiederholter Exposition (RE):

Nicht als ein Produkt mit gefährlicher Wirkung auf spezifische Zielorgane eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

CMR Auswirkungen:

Krebsverregende Wirkungen: Nicht als krebserzeugen angesehen

Genotoxizität: Nicht als mutagen angesehen

Fortpflanzungsgiftigkeit: Fruchtbarkeit wird nicht geschädigt. Die Fötusentwicklung wird nicht geschädigt.

Wirkungen auf/über Laktation: Nicht eingestuft als ein Säuglinge über die Muttermilch schädigendes Produkt.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurz oder lang Anhaltender Exposition:

Expositionswege: nicht verfügbar.

Kurzzeitige Exposition: Gefahr ernster Augenschäden. Reizt die Atmungsorgane. Reizt die Haut.

Längere oder wiederholte Exposition: Nicht verfügbar.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

| | | | |
|--|---|---|--|
| Akute Toxizität für aquatische Umwelt für einzelne Komponenten: Calciumdihydroxid | CL50 (OECD 203) mg/l. 96 Stunden 160 Fische | Ce50 (OECD 202) mg/l. 48 Stunden 49 Daphnea | CE50 (OECD 201) mg/l. 72 Stunden 185 Algen |
|--|---|---|--|

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Anhang XIII Verordnung (EG) 1907/2006:

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Ozonabbaupotential: Nicht verfügbar

Photochemisches Ozonbildungspotential: Nicht verfügbar.

Treibhauspotential: Nicht verfügbar.

Endokrinisches Veränderungspotential: Nicht verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung: Richtlinie 2008/98/EG ~ Verordnung (EG) 1357/2014

Alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Erzeugung von Abfällen so weit wie möglich zu vermeiden. Mögliche Rückgewinnungs- bzw. Recyclingverfahren in Betracht ziehen. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten, an genehmigte Sondermüllsammelstellen abgeben. Handhabung und Entsorgung von Abfall muss unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes erfolgen. Zur Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzmaßnahmen, siehe Abschnitt 8.

Entsorgung von leeren Behältern:

Richtlinie 94/62/EG ~ 2005/20/EG, Entscheidung 2000/532/EG ~ 2014/955/EG: Leere Behälter oder Verpackungen unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften bzw. der geltenden Gesetzgebung des jeweiligen Landes entsorgen. Die Einstufung der Verpackung als gefährlicher Abfall hängt vom Grad der Entleerung ab und die Besitzer von Abfällen sind verantwortlich für die Einstufung unter Kapitel 15 01 der Entscheidung 2000/532/EG und sein Weitertransport zum geeigneten endgültigen Bestimmungsort. Bei verschmutzten Behältern und Verpackungen sind die gleichen Maßnahmen wie bei dem Produkt zu ergreifen.

Handlungsweise für die Neutralisierung oder Vernichtung des Produktes:

Behördlich zugelassener Müllabladtplatz, in Übereinstimmung mit den örtlich geltenden Vorschriften.

14. Angaben zum Transport:

14.1 UN-Nummer

Entfällt

14.2 Ordnungsgemäße Versandbezeichnung:

Entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen und Verpackungsgruppe:

14.4

LKW-Verkehr (ADR 2015) und Schienenverkehr (RID 2015):

Nicht geregelt

Seeschiffverkehr (IMDG 37-14)

Nicht geregelt

Luftverkehr (ICAO/ IATA 2015)

Nicht geregelt

Transport auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Nicht verfügbar

14.5 Umweltgefahren

Entfällt (nicht klassifiziert als Umweltgefährlich)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Stellen Sie sicher, dass die das Produkt transportierende Person über die zu ergreifenden Maßnahmen im Falle eines Unfalls oder Leckage informiert sind. Der Transport hat immer in geschlossenen Behältern in sicherer und vertikaler Position zu erfolgen.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:

Entfällt

15. Rechtsvorschriften

15.1 EU-Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/ Spezifische Rechtsvorschriften:

Die Vorschriften für dieses Produkt werden allgemein in diesem Sicherheitsdatenblatt aufgeführt.

Beschränkung der Herstellung, Inverkehrbringens und Verwendung:

Siehe Abschnitt 1.2

Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso III):

Siehe Abschnitt 7.2

Tastbarer Gefahrenhinweise:

Entfällt (die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt).

Kinderschutz:

Entfällt (die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt)

Andere Gesetzgebung:

Nicht verfügbar.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Text der in den Abschnitten 2 und/oder 3 angeführten Sätze und Anmerkungen für die Stoffe:

Gefahrenhinweise gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ~ 605/2014 (CLP), Anhang III
H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

Hinweise auf die für Arbeitnehmer geeignete Schulung:

Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, dass alle Mitarbeiter, die mit diesem Produkt umgehen müssen, an einer Schulung in Arbeitssicherheit und Prävention (Sicherheit und Prävention am Arbeitsplatz) teilnehmen, um das Verständnis der Sicherheitsdatenblätter und Kennzeichnung der Produkte sicherzustellen.

Abkürzungen und Akronyme:

Liste der Abkürzungen und Akronyme, die in diesem Sicherheitsdatenblatt verwendet werden können (aber nicht unbedingt verwendet wurden):

REACH: Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien.

GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen.

CLP: Europäische Verordnung über Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von chemischen Stoffen und Gemischen.

EINECS: Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.

ELINCS: Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe.

CAS: Chemical Abstracts Service (Division of the American Chemical Society)

UVCB: Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien.

SVHC: Besonders besorgniserregende Stoffe.

PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxische Stoffe.



vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbare Stoffe.

VOC: Flüchtige organische Verbindungen.

AGS: Ausschuss für Gefahrstoffe.

DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft.

DNEL: Abgeleitet Nicht-Effekt-Niveau (Derived No-Effect Level) (REACH)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Niveau (REACH)

LD50: Letal Dosis, 50-Prozent.

LC50: Letal Konzentration, 50-Prozent

UNO: Organisation der Vereinten Nationen

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

RID: Regulierung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.

IMDG: International Maritime code for dangerous goods.

IATA: International Air Transport Association.

ICAO: International Civil Aviation Organization.

Sicherheitsdatenblattgesetzgebung:

Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2015/830.